



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/2561

Änderungsantrag

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und der CDU

Vorlage für den Sozialausschuss am 08.11.2007

Drucksache 16/

Der Landtag wolle beschließen:

A. Der Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Gefahren des Passivrauchens wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„Das Rauchverbot gilt nicht in Zelten für Traditions- und Festveranstaltungen, die nur vorübergehend, höchstens an 21 aufeinander folgenden Tagen pro Kalenderjahr an einem Standort betrieben werden, wenn die Betreiberin oder der Betreiber das Rauchen erlaubt. § 3 gilt entsprechend.“

2. In §2 Abs. 3 wird nach Satz 2 eingefügt:

„ In Gaststätten können auch gesonderte Veranstaltungsräume für die Dauer nicht öffentlicher Veranstaltungen als Nebenräume im Sinne von Satz 1 genutzt werden, wenn die Veranstalterin oder der Veranstalter dies ausdrücklich wünscht. Unter die Ausnahmeregelung fallen nicht Veranstaltungen, zu denen eine gewerbliche Anbieterin oder ein gewerblicher Anbieter einlädt.“

Satz 3 wird Satz 4.

Begründung

„Die Änderung dient der Rechtsklarheit. Bereits nach der amtlichen Begründung des Gesetzentwurfs soll im Einzelfall bei entsprechender Berücksichtigung des Gesamteindrucks der Gaststätte, auch ein von der Fläche her größerer Raum als Neben-

raum im Sinn des Gesetzes genutzt werden können. Die Ergänzung stellt klar, dass die Betreiberin oder der Betreiber einer Gaststätte für typische Familienfeiern oder Feiern mit einem vergleichbaren Rahmen das Rauchen in einem gesonderten Veranstaltungssaal erlauben kann, in dem dieser als Nebenraum im Sinne der Regelung ausgewiesen wird. Damit soll auch eine Verdrängung in die sog. Paragastronomie vermieden werden.“

3. § 5 Abs. 2 lautet:

Ordnungswidrigkeiten nach Abs.1 können mit einer Geldbuße von bis zu 1000 Euro geahndet werden.

4. Artikel 3 erhält folgende Fassung: „Das Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.“

B. Die Landesregierung wird gebeten dem Landtag zum August 2009 einen Bericht über die Erfahrungen anderer Bundesländer vorzulegen, die in ihren Nichtraucherschutzgesetzen Ausnahmen vom Rauchverbot in Gaststätten zugelassen haben, wenn durch technische Vorkehrungen ein gleichwertiger Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens wie bei einem Rauchverbot gewährleistet werden kann.

Frauke Tengler
CDU – Fraktion

Peter Eichstädt
SPD – Fraktion